

Informationen zu Bachelor-Arbeit und Bachelor-Prüfung

Studienrechtliche Regelungen:

StPO

§ 16 Schriftliche Arbeiten

§ 17 Abschlussprüfungen

(3) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung ist an das erfolgreiche Erfülltsein sämtlicher sonstiger Studienverpflichtungen gemäß jeweiligem Studienplan gebunden.

(4) Die *Abschlussprüfung eines Bachelorstudiums* ist eine mündliche Einzelprüfung. Nach Maßgabe der einschlägigen Regelung des Studienplans legt der Prüfer / die Prüferin den Prüfungstermin sowie die Prüfungsinhalte fest. Ihm / ihr obliegt auch die Benotung.

Studienplan Bachelorstudium

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat/ die Kandidatin befähigt ist, eine aus einem kunstwissenschaftlichen/philosophischen Seminar (SE-B) resultierende Themenstellung inhaltlich zu vertiefen und methodisch reflektiert darzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit hat die Kriterien eines wissenschaftlich korrekten Textes zu erfüllen und einen Umfang von ca. 70.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufzuweisen.

(3) Die Beurteilung und Benotung der Bachelorarbeit obliegt dem Leiter / der Leiterin des Seminars innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Abgabe. In diese Frist ist die lehrveranstaltungsfreie Zeit nicht einzuberechnen. Die *Benotung* erfolgt nach der Notenskala gem. StPO § 11 Abs. 1. Eine positiv benotete Bachelorarbeit ist approbiert.

§ 9 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist ein Prüfungsgespräch über das Thema der Bachelorarbeit vor dem Hintergrund des Stoffgebiets des Bachelor-Seminars (SE-B). Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

(2) Die Bachelorprüfung erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab dem Datum der Approbation. In diese Frist ist die lehrveranstaltungsfreie Zeit nicht einzuberechnen.

(3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Beurteilung der erbrachten Leistungen im Rahmen des Seminars, der Bachelorarbeit sowie der Bachelorprüfung zusammen.

Prüfungs- und Zeugnisverordnung

§ 4 Anmeldung zu Prüfungen

(1) Die *Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen* erfolgt durch Eintragen in die vom Rektorat durch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ausgehängten Listen und wird mit Beginn des dritten Tages vor dem Prüfungstermin verbindlich. – Die *Anmeldung zur Bachelorprüfung* erfolgt in Absprache mit dem Prüfer/ der Prüferin. Mit der Herstellung des Einvernehmens gilt die Anmeldung zur Prüfung als erfolgt. Die *Anmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen* erfolgt nach Erbringen der jeweiligen studienplanmäßigen Voraussetzungen beim Rektorat.

Verfahren

1. Abgabe der Bachelorarbeit bei dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in.
2. Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in vergewissert sich im Rektorat, dass der/die Studierende sämtliche sonstigen Studienverpflichtungen des Bachelorstudiums erfüllt hat.
3. Terminvereinbarung für die Bachelorprüfung zwischen Lehrveranstaltungsleiter/in und Studierendem/r:
Fällt eine Bachelorprüfung in die Prüfungszeit zu Semesterbeginn, so wird diese noch dem vorangehenden Semester zugerechnet. Von daher ist es möglich, noch im selben Semester – in Form einer Nachinskription – ein Masterstudium am IKP zu inskribieren.